Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 2 (1873)

Rubrik: Umfang der Unternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"Italien die Anzeige der am 6. Dezember 1871 stattgehabten Konstituierung der Gotthardbahngesellschaft recht=
"zeitig und in aller Form erhalten habe, was wir deßhalb glauben erwähnen zu sollen, weil im Juli 1872 im
"Italienischen Parlamente offiziell erklärt wurde, die Italienische Regierung sei noch ohne Anzeige bezüglich dieser
"Konstituierung, ein Irrthum, der dann allerdings durch unsern Gesandten sofort berichtigt wurde. Die Kon=
"statierung der erwähnten Thatsache ist bekanntlich deßhalb von großer Wichtigkeit, weil der Vollendungstermin
"der Italienischen Anschlüßbahn Chiasso-Camerlata davon abhängt."

II. Umfang der Unternehmung.

Der Berwaltungsrath hat auf den Antrag der Direktion beschloffen, das unserer Gesellschaft zustehende Brioritätsrecht auf ben Bau und Betrieb ber auf bem Gebiete bes Rantons Tessin liegenden Strecke einer bon Menaggio nach Quino führenden, die Berstellung einer Schienenberbindung gwischen dem Comer- Luganerund Langensee bezweckenden Gisenbahn nicht geltend zu machen. Wie sodann davon Umgang genommen worden war, mit dem unserer Gesellicaft durch die Ronzession des Kantons Luzern eingeräumten Ausschluftrechte von Konfurrenglinien, gegen welches fich übrigens die Schweigerische Bundesversammlung die ihr gesetzlich zustehenden Rechte vorbehalten hatte, der Ertheilung der Konzession für die projektirte "Jura-Gotthardbahn" entgegenzutreten, wurde im Weitern beschlossen, von dem unserer Gesellschaft gemäß der Konzession des Kantons Uri zustehenden Brioritätsrechte für die auf Urner'ichem Gebiete befindliche Abtheilung dieser Bahn feinen Gebrauch zu machen. Alls endlich der Schweizerische Bundesrath mit Zuschrift vom 22. September / 9. Ottober des Berichtsjahres im Sinblide auf eine Borlage, welche er der Bundesversammlung zu machen im Falle ift, die Anfrage an uns gerichtet hatte, in welchem Umfange und unter welchen Boraussehungen die Gotthardbahngesellschaft die Prioritätsrechte, die sie zur Zeit noch beanspruchen zu können glaube, geltend zu machen gesonnen sei, gaben wir die Erklärung ab, daß die Gotthardbahngesellichaft auf alle ihr zustehenden Prioritätsrechte verzichte. Diese Haltung schien uns im hinblide auf die obwaltende allgemeine Situation, sowie noch im Besondern Angefichts der Stellung, welche die Gotthardbahn gegenüber Bestrebungen für herstellung von Anschlußbahnen einzunehmen berufen sein dürfte, sachentsprechend und angezeigt.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Organisation der Verwaltung ist während des Berichtsjahres ihren Grundlagen nach ganz unverändert geblieben. Sie wurde lediglich nach Maßgabe der fortschreitenden Durchführung der Unternehmung weiter entwickelt. Wir haben hier namentlich zu erwähnen, daß im Hinblicke auf die gegen Ende des gegens wärtigen Jahres bevorstehende Eröffnung des Betriebes auf den Tessinischen Thalbahnen Biasca-Bellinzona-